

Änderungsantrag zur Wahlordnung

Initiator*innen:

Titel: Wahlordnung des KSP Pinneberg

Satzungstext

§1 Leitung der Wahlen

(1) Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den entsprechenden Wahlvorgang aus der Mitte des KSPs gewählt wird.

(2) Die Wahlen zur Wahlkommission werden von den KreVo-Mitgliedern geleitet.

(3) Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder selbst für das im Wahlvorgang, für den die Kommission gebildet wird, zu wählende Amt kandidieren, noch bei ihrer Wahl mehr als ein Drittel Gegenstimmen bekommen.

(4) Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine:n Leiter:in.

§2 Die Wahlen

(1) Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind.

(2) Von allen Kandidat:innen muss das Einverständnis zur Kandidatur vorliegen. Kandidat:innen können vor jedem Wahlgang von der Wahl zurücktreten.

14 (3) Alle Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie bei der Wahl
15 Posten zu besetzen sind, wobei Stimmenhäufung unzulässig ist. Dabei haben
16 alle Delegierten das gleiche Stimmrecht.

17 (4) Wiederwahl ist zulässig.

18 (5) Kandidat:innen haben sich dem KSP vorzustellen. Ihre Wählbarkeit muss
19 durch die Wahlkommission festgestellt werden.

20 **§3 Wahl der:des KSS und stv. KSS**

21 (1) Zur:zum KSS ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen
22 auf sich vereinigt

23 (2) Sollte dies auf keine:n der Kandidat:innen zutreffen, so ist in einem
24 zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidat:innen mit der höchsten
25 Stimmzahl die:derjenige gewählt, die:der die meisten der abgegebenen
26 Stimmen auf sich vereinigt.

27 (3) Bei Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt.

28 **§4 Wahl der KreVo-Mitglieder**

29 (1) Von den Kandidat:innen zum KreVo-Mitglied sind die Kandidat:innen mit der
30 höchsten Anzahl der Stimmen gewählt, sofern sie jeweils ein Viertel der
31 pro zu wählenden Posten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

32 (2) Werden gemäß (1) weniger Kandidat:innen gewählt, als Posten zu besetzen
33 sind, bleiben die nicht besetzten Posten bis zum nächsten KSP unbesetzt.

34 (3) Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidat:innen, welche nicht ausreichend
35 Stimmen erhalten haben, allerdings mehr als ein Viertel der Stimmen
36 erhalten haben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter

37 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

38 §5 Abwahlen

- 39 (1) Ein Mitglied des Vorstandes, der:die KSS oder stv. KSS kann durch das KSP
40 mit der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten, anwesenden Delegierten
41 abgewählt werden.
- 42 (2) Abweichend von §6 Abs. 5 sind hier auch Redebeiträge, welche keine Fragen
43 darstellen zulässig.
- 44 (3) Die Abwahl wird nach demselben Verfahren behandelt wie Anträge. Sowohl die
45 Person, welche die Abwahl initiiert, als auch die Person, die abgewählt
46 werden soll, haben die Möglichkeit, die Abwahl zu begründen
47 beziehungsweise sich zu verteidigen und Fragen gestellt zu bekommen.

48 §6 Schlussbestimmungen

- 49 (1) Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch das KSP in Kraft.
- 50 (2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller
51 Stimmberechtigten, anwesenden Delegierten des KSPs.
- 52 (3) Können Wahlen nicht entsprechend dieser Wahlordnung durchgeführt werden,
53 so muss innerhalb von sechs Schulwochen zu einer erneuten Sitzung des KSPs
54 eingeladen werden. Die zu vergebenden Ämter oder Mandate werden bis zu
55 dieser Sitzung kommissarisch besetzt.
- 56 (4) Geschäftsordnung und Satzung der KSV PI sind auf Wahlvorgängen
57 entsprechend anzuwenden.
- 58 (5) Im Sinne der Geschäftsordnung ist die Wahlkommission als Leitung der
59 Sitzung zu betrachten. Sie hat die Möglichkeit, die Redezeit über die von

60 dem KSP durch Anträge an die Geschäftsordnung festgelegte Zeit zu
61 beschränken. Während eines Wahlvorgangs dürfen lediglich Fragen an die
62 Kandidat:innen gestellt werden, andere Redebeiträge sind nicht zulässig.

63 (6) Sollte eine Situation aufkommen, welche nicht durch diese Wahlordnung
64 abgedeckt ist, handelt die Wahlkommission nach eigenem Ermessen. In Ihrer
65 Entscheidungsfindung zum weiteren Verfahren hat sie sich an anderen
66 Bestimmungen dieser Wahlordnung sowie dem Schulgesetz zu orientieren und
67 mit der Kreisverbindungslehrkraft abzusprechen.